



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V.

---

Prof. Dr. Thomas Kaufmann  
Georg-August-Universität Göttingen

## Kirche, Staat und Gesellschaft um 1500

Sie erwarten von mir einen weiten Überblick über die politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse am Vorabend der Reformation und eine Darstellung, wie es tatsächlich zur Reformation kam, also den Stoff, für den man in einer Überblicksvorlesung etwa acht Wochen braucht.

### **Ich beginne mit einigen Bemerkungen zur Gesellschaft.**

Die Gesellschaft im Europa um 1500 war durchgängig ständisch strukturiert; die Formen der Herrschaftsausübung und Machtpartizipation variierten freilich regional erheblich. Auf den Land- und Ständetagen der einzelnen europäischen Regionen bestanden für die höhere Geistlichkeit und den Adel in aller Regel Möglichkeiten der Teilhabe an der Herrschaft, für Bauern und Bürger hingegen kaum. Ständegrenzen waren nicht ohne weiteres durchlässig; man lebte und starb innerhalb des eigenen Standes. Die ständische Ordnung galt als gottgegeben bzw. durch die Schöpfung begründet. An der Spitze der Gesellschaft standen der Kaiser und der Papst, der Adel, also die regierenden Fürsten und Könige, und der sich in seinen wesentlichen Teilen aus diesem rekrutierende hohe Klerus: die Bischöfe, Äbte und Prälaten.

Der Adel war als soziale Gruppe durchaus inhomogen; er umfasste ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher, hierarchisch gestaffelter Grade, die von dem kulturell dem Bauerntum nahestehenden niederen Land- bis zum territorialstaatliche Gewalt anstrebenden oder ausübenden Hochadel reichten. Im Ganzen gründete der Adel seinen Anspruch auf eine gesellschaftliche und politische Führungsposition auf militärische Expertise, Landbesitz, hierarchisch strukturierte grundherrschaftliche und richterliche Verfügungsvollmachten, seine ‚edle‘ Herkunft und in dieser wurzelnde ‚alte Rechte‘ bzw. Privilegien. Die exklusive Inanspruchnahme bestimmter gerichtlicher und Versorgungsansprüche bzw. Privilegien wie etwa das Jagdrecht waren notorische Quellen von Konflikte mit der bäuerlichen Bevölkerung. Handelstätigkeit galt in der Regel als mit dem adligen Standesbewusstsein unvereinbar; in dem ‚um 1500‘ florierenden, hoch lukrativen Montangewerbe spielte der Adel aber eine wichtige Rolle. Der Adel praktizierte zumeist endogame Heiratsstrategien, die der Sicherung der Dynastie, einer Steigerung ihres politischen Einflusses und



dem Ausbau ihrer klientelistischen ‚Netzwerke‘ dienten. Dabei waren europaweite Heiratsverbindungen, zumal in den höheren Rängen des Adels, um 1500 selbstverständlich. Die Kirche hatte eine wichtige Versorgungsfunktion für nachgeborene männliche oder nicht verheiratete weibliche Nachkommen. Stellungen als Bischöfe, Äbte, Domherren oder Äbtissinnen boten standesgemäße ‚Auffangpositionen‘ für den adligen Nachwuchs.

In einem einflussreichen Beschreibungsmodell der zeitgenössischen Sozialordnung, der sogenannten Drei-Stände-Lehre, bildete der Adel den politischen oder ‚Wehrstand‘ (ordo/status politicus, bellatores); ihm oblag der äussere Schutz des Gemeinwesens als ganzem, seine rechtlich-politische Gestaltung, die Bestrafung von Unrecht, die Herstellung von Gerechtigkeit usw. Dem geistlichen oder ‚Lehrstand‘ (ordo/status ecclesiasticus, oratores) wurde zumeist der hierarchisch gegliederte Weltklerus und das Mönchtum zugerechnet; seine Aufgabe bestand darin, der ganzen Gesellschaft das ewige Heil zu verschaffen. Um dieser Funktion willen sah sich der geistliche Stand selbst als höchster von allen. Denn er verwandelte Materielles in Geistliches, Nahrungsmittel und Spenden in Gebete und Gesänge, weltliche Zuwendungen in spirituelle ‚Kapitalien‘. Um des Heils der Seele willen unterhielt man für den Dienst der Geistlichen riesige Kirchengebäude; zu diesem Zwecke beteten sie, praktizierten eine vorbildliche christliche Lebensführung, spendeten sie die Sakramente, studierten sie und belehrten die übrigen Christen, ja die ganze Welt. Sie waren die eigentlichen Träger jener Europa kulturell ermöglichenden Lese- und Schreibkultur, die sie tradierten und kontrollierten.

Durch besondere Zuwendungen materieller bzw. finanzieller Natur, sogenannte Stiftungen, konnten die Nicht-Kleriker, also die Laien, von einzelnen Klerikern oder geistlichen Korporationen und Institutionen spezifische religiöse Leistungen erhalten – etwa Totenmessen für Verstorbene, regelmäßige Gebetszyklen, Predigten. Aufgrund der Parochialstruktur, die das lateinische Kirchenwesen in der Stadt und auf dem Land europaweit bestimmte, waren einzelne geistliche Personen, die Pfarrer, Priester, Pastoren oder Leutpriester genannten Seelsorger vor Ort, für die konkreten ‚Seelen‘ ihrer Gemeinden zuständig. In der Regel bildeten die Pfarrkirchen und die sie umgebenden Friedhöfe die baulichen Kristallisationspunkte dörflicher und städtischer Siedlungen – überall in Europa. Es herrschte ‚Pfarrzwang‘, d.h. jeder Europäer war an einen bestimmten Pfarrer gebunden, um der heilswirksamen Sakramente, die sein Leben von der Wiege (Taufe) bis zur Bahre (Letzte Ölung) strukturierten und bestimmten, teilhaftig zu werden. Hier, in seiner Pfarrkirche, hatte der europäische Christenmensch gemäß der kirchenrechtlich verbindlichen Bestimmung des IV. Laterankonzils (1215) einmal im Jahr zu beichten und zu kommunizieren, also an der Messe



teilzunehmen. Nur aufgrund einer besonderen Privilegierung konnte man aus dieser prägenden Bindung an ‚seinen‘ Pfarrer heraustreten und ein vergleichbares Verhältnis zu einem Geistlichen eigener Wahl, etwa einen Mönch, begründen. Der in grosser organisatorischer Vielfalt agierende geistliche ordo stand untereinander in offener Konkurrenz um die Gläubigen.

Als der unbestritten niedrigste galt der Haus- oder ‚Nährstand‘ (ordo/status oeconomicus, laboratores). Ihm gehörten die Bauern, Handwerker, Händler und Gewerbetreibenden an, all jene also, die in der Regel weder Herrschaft ausübten, noch ex officio lehrten und beteten, sondern sich von ihrer Hände Arbeit ernährten und im Schweiß ihres Angesichts ihr Brot assen. Dieser dritte Stand war der zahlreichste. Er sicherte die elementare Versorgung mit den notwendigsten Gebrauchs- und Bedarfsgütern und ermöglichte den beiden höheren Ständen die geistlich-geistige und herrschaftliche Betätigung. An der Ausübung von Herrschaft waren Vertreter des ‚Nährstandes‘ in aller Regel nicht beteiligt; allenfalls im städtischen Raum gelang es den Gilden und Zünften, den ständischen Organisationen des Handwerks in der Stadt, mancherorts Partizipationsrechte an der kommunalen Herrschaft zu erringen, diese also dem Patriziat, dem bürgerlichen Adel in den Städten, abzutrotzen.

Die soziale Gruppe der Bürger hatte ihren ‚Sitz im Leben‘ in den Städten; durch den Erwerb des Bürgerrechts hatten sie an elementaren Freiheiten, wie sie nur die Städte gewährten, teil: als Marktort und Wirtschaftsverband, als durch Mauer und Burg geschützte, relativ autonome politisch-administrative Einheit, als Verpflichtungs- und Rechtsgemeinschaft. Durch die Märkte waren die Städte ökonomisch und kulturell aufs engste mit dem Land verbunden. Die Nähe des Zusammenlebens, die Vielfalt der künstlerischen, gelehrten, kirchlichen und handwerklichen Betätigungen und Begabungen, die verdichtet in den Städten aufeinandertrafen, die Fülle der Handelsgüter und die Mobilität ihrer Besucher ließen sie zu Intensitätszonen zeitgenössischer Kultur avancieren; ausgehend von Italien prägten die Städte auch die Mode und den Stil an den europäischen Höfen und brachten jene Objekte des gehobenen Geschmacks, der Kunst und Literatur, hervor, derer kunst- und repräsentationssinnige Potentaten ebenso bedurften wie ihrer aus den Städten rekrutierten Berater, Rhetoren und Gelehrten.

Aufgrund der erheblichen Spannbreite hinsichtlich der sozialen und rechtlichen Stellung der Bauern in unterschiedlichen Regionen – von den eigenhörigen Bauern Frieslands und des Allgäus, die an den Ständetagen teilhatten, bis zu den ‚hörigen‘ und ‚leibeigenen‘ Bauern, die adligen oder kirchlichen Oberherren hohe Abgaben zu leisten hatten – ist es unangemessen, ihre Stellung als



durchweg bedrückt darzustellen. Allerdings mehrten sich in den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in unterschiedlichen europäischen Regionen die Anzeichen wachsender Unzufriedenheit und fortschreitenden Freiheitsbegehrens insbesondere in den unteren Bevölkerungsschichten; Nahrungsengpässe etwa aufgrund von Missernten oder Preismanipulationen steigerten die Konfliktbereitschaft, die sich in lokalen oder regionalen Bauernerhebungen (im Südwesten des Reiches etwa die Revolten des Armen Konrad von 1514 und der Verschwörungen des Bundschuhes von 1502, 1513 und 1517) entluden und bisweilen – so im Falle der englischen Lollarden oder der böhmischen Taboriten – massiv antiklerikale Züge annehmen konnten, indem die sich gegen die kirchlichen Nutznießer des ‚Feudalsystems‘ wandten.

### **Nun zu den politischen Verhältnissen.**

Die politischen Strukturen in Europa und im „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ weisen einige Gemeinsamkeiten auf, die als charakteristisch gelten können. Aufgrund ihrer schöpfungsbedingten theologischen Legitimation galt Herrschaft als gottgegeben, erfolgte also ‚aufgrund der Gnade Gottes‘ (Dei gratia). Ein Widerstand gegen die bestehende Ordnung war nur dann legitim, wenn sich die Inhaber eines politischen Amtes der Überschreitung ihrer Vollmachten und eines Bruchs des geltenden Rechts schuldig machten, Herrschaft also tyrannisch pervertierten. Herrschaft wurde im Europa der Zeit ‚um 1500‘ gleichrangig von hochadligen ‚Aristokraten‘ oder durch einen einzelnen ‚Monarchen‘ ausgeübt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts verstärkten sich die Tendenzen einer sozialen Abschliessung und Normierung des Aufstiegs in den Adel. Nun wurden Prozeduren der ‚Nobilitierung‘ durch die Monarchen üblich und die Nähe zum Hof vielfach entscheidend; war es früher üblich gewesen, dass der Adel selbst entschied, wer zu ihm gehörte, so übernahm nun der König diese Aufgabe. In Italien, wo eine monarchische Instanz fehlte, grenzte sich eine städtische Oberschicht in den einzelnen Kommunen von der übrigen Bürgerschaft ab und nahm eine adlige Sonderstellung für sich in Anspruch.

Die Zeit ‚um 1500‘ war durch eine fortschreitende Verdichtung staatlicher Strukturen mittels des Aufbaus administrativer und fiskalischer Zentrierungstendenzen bestimmt. Die Teilhabe des Adels an der politischen Herrschaft wurde zumeist durch Ständeversammlungen realisiert. Durch Reichs- und Landtage nahmen der Fürsten und der niedere Adel an den politischen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen eines Landes, etwa den Steuererhebungen, teil. In einzelnen Ländern Europas, etwa Böhmen, Polen, dem Alten Reich, Dänemark oder Schweden, bestimmten Rivalitäten und Konflikte zwischen den Monarchen bzw. Landesherrn und den Ständen den politischen Alltag; Rechte der Stände bei den Königswahlen etwa in Polen, Böhmen oder im Reich



nötigten zu Kompromissen und Ausgleichsregelungen, die in Wahlkapitulationen festgeschrieben wurden. Dem erblichen Königtum in England waren durch die Rechte der in den beiden Kammern des Parlaments vertretenen Aristokratie und des Hochklerus auf der einen, des niederen Adels, des Bürgertums und des niederen Klerus auf der anderen Seite gewisse Grenzen gesteckt. In den westeuropäischen Monarchien Spaniens und Frankreichs erlangte die zentralisierte Königsgewalt ,um 1500' umfassendere Handlungsvollmachten als in den übrigen europäischen Ländern; dies betraf auch die kirchlichen Verhältnisse unmittelbar. Durch privilegierte Beziehungen zur römischen Kurie gelang es etwa den ,katholischen Königen' Ferdinand und Isabella, in ihrem Herrschaftsbereich die Inquisition als staatliche Aufgabe zu institutionalisieren und den französischen Königen die Besetzungsrechte hoher kirchlicher Positionen zu okkupieren (Pragmatische Sanktion von Bourges 1438).

Die Mitte Europas bildete das gegenüber den nationalstaatlich-monarchistischen Entwicklungen in Spanien, Frankreich und England einerseits, den adelsrepublikanischen Tendenzen in Böhmen, Polen oder Ungarn andererseits spezifische politische System des „Heiligen Römischen Reichs“. Seit dem späten 15. Jahrhundert wurde dieses Gebilde mittels des Zusatzes „deutscher Nation“ qualifiziert. Gegenüber der älteren Gewohnheit, Länder durch geographische Merkmale wie Berge und Gewässer zu charakterisieren, so konstatierte der Basler Kosmograph Sebastian Münster im früheren 16. Jahrhundert, sei es heute üblich, ein Land von einem anderen durch „Spraachen/ Regiment und Herrschafften“ zu unterscheiden. Für Deutschland – und dies dürfte mit der komplexen, schwer fasslichen Struktur des ‚Reiches‘ zusammenhängen – kam nach Münster am ehesten eine sprachkulturelle Abgrenzung in Betracht: „Und demnach nennen wir zu unsern zeiten Teutschlandt/ alles das sich Teutscher Spraachen gebraucht/ es lige uber oder hie jenet dem Rhein oder Thonaw. Und streckt sich also jetzund Teutschlandt in Occident biß auf die Maß/ ja auch etwas darüber in Niderlandt/ da es an Flandern reicht. Aber gegen Mittag spreitet es sich biß an die hohen Schneeberg/ und in Orient stoßt es an Ungern und Poland. Aber gegen Mitnacht bleibt es am Meere wie vor langen zeiten.“ (Abb. Deutschlandkarte Joh. Stumpf, Katalog Altes Reich II, II.11, S. 78).

Die vielfältigen „Regiment und Herrschafften“ in Deutschland fanden unter dem Dach des ‚Reiches‘ ihren Ort; das ‚Reich‘ war ein einzigartiges historisch-politisches Phänomens, denn gemäß der geschichtstheologischen Konzeption des Danielbuches (Dan 7) galt es als das letzte der vier Weltreiche, also das römische. Unter Karl d.Gr. sei es an die ‚Deutschen‘ gelangt, Otto d.Gr. habe es erneuert; nach seinem Ende werde Christus wiederkommen und das Jüngste Gericht



heraufführen. Ihm stehe ein Kaiser vor, der die Universalität des Weltreiches repräsentiere und allen Herrschern und Nationen an Macht und Ehre vorstehe. Diese ‚vor- oder transnationale‘ Reichsidee, die den Führungsanspruch des Kaisers und des Reichsvolks der ‚Deutschen‘ implizierte, stand sowohl in Spannung zu den Ambitionen anderer europäischer Monarchen als auch zu den politischen Realitäten und Verfahrensformen des Reiches und seiner Institutionen selbst. Als politischer Handlungsraum war das ‚Reich‘ von der Dualität föderativ-territorialer und reichisch-zentraler Elemente und der Komplementarität von Reichsfürsten und Reichsständen auf der einen, Reichsoberhaupt und Reichsinstitutionen auf der anderen Seite geprägt. Das Kaisertum war ein Wahlamt; die sieben Kurfürsten, die den Kaiser zu ‚küren‘ berechtigt waren (die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln als geistliche und der Herzog von Sachsen – Luthers Landesherr -, der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf bei Rhein und der König von Böhmen als weltliche), bildeten die ‚Säulen des Reichs‘. Seit der Goldenen Bulle von 1356, die die Rolle der Kurfürsten definierte, war die Krönung des Kaisers durch den Papst kein verfassungsrechtlich gebotenes Verfahrenselement mehr; Maximilian war der erste nicht von einem Papst gekrönte deutsche König; sein Enkel Karl V., der 1520 über den Gebeinen Karls d.Gr. in Aachen zum Römischen König gekrönt wurde, hatte sich – seinem universalen Herrschaftsverständnis entsprechend - vom Papst krönen lassen (Bologna 1530); er war der letzte Kaiser des ‚Alten Reichs‘, für den dies bis zum Ende des Reichs (1806) galt.

Dadurch, dass die üblicherweise in Nürnberg aufbewahrten, in jährlichen Heiltumsschauen mit Ablassgnaden präsentierten Reichsinsignien Krone, Schwert, Zepter, Reichsapfel und Heilige Lanze bei den Krönungsakten präsent waren, wurde die aktuelle Herrschaft im Reich in die Heilsgeschichte integriert. Das Reich galt als eine heilige Ordnung. In den symbolischen Repräsentationsakten der Reichstage, etwa den Belehnungen durch den Kaiser, bei denen das Reichsoberhaupt mit den Kurfürsten in vollem Ornat auf einer Bühne thronte und der Lehnsweder nach einem dreimaligen Kniefall auf dem vom Mainzer Kurfürsten gehaltenen Reichsevangelium den Lehnseid ablegte, wurde die heilsgeschichtliche Dimension der Reichsordnung vergegenwärtigt.

Hinsichtlich seiner politischen Realitäten stellte sich das Reich allerdings nicht als Monarchie dar; die Kaiserwahl durch die Kurfürsten, die seit 1438 jeweils ein Glied aus der Generationenkette der habsburgischen Dynastie wählten, war in aller Regel das Ergebnis zäher Verhandlungen; sie erfolgte aufgrund von Zuwendungen und Zugeständnissen des zu Wählenden, die in Wahlkapitulationen fixiert wurden. Nicht zuletzt die exzeptionelle Ausweitung der territorialen



Macht des habsburgischen Großreiches in der Regierungszeit Maximilians I. (1493-1519), die vor allem seiner Heiratspolitik geschuldet war und in der Person Karls das burgundische und das spanische, in der Person seines Bruders Ferdinand das österreichische, das böhmische und das ungarische Erbe zusammenführte, bestärkten die führenden Reichsstände in ihrem die Traditionen des Reiches bewahrenden Selbstverständnis und veranlassten sie, in zäher Sorgfalt ihre Rechte zu schützen und ein kaiserliches ‚Dominat‘ zu verhindern.

In die Regierungszeit Kaiser Maximilians fielen Bemühungen um eine Reichsreform (1495), die auch für die politischen Regulationsprozesse im Zusammenhang der Reformation wichtig werden sollten. In gewisser Hinsicht lassen sich die Reformelemente auch als ein Versuch begreifen, die Ordnung des Reiches im Sinne zentralisierender Staatlichkeit zu verdichten. Erfolg und Misserfolg der Reichsreform geben Aufschluss über die Struktur des Reiches. Ein wesentliches Reformanliegen betraf die ‚äußere‘ und ‚innere Sicherheit‘; der 1495 beschlossene ‚ewige Landfriede‘ hob das Fehderecht einzelner Stände und Personen auf; das neu geschaffene Reichskammergericht sollte Rechtssicherheit schaffen und trug auf Dauer entscheidend zur Beseitigung des Fehdewesens bei. Die Ablösung dieser Gerichtsinstanz vom Kaiserhof und die Übertragung der Rechtssprechung an professionelle Juristen trug auf Dauer entscheidend dazu bei, dass reichsweit einheitliche Rechtsprinzipien auf der Basis des gelehrten römischen Rechts zur Anwendung kamen und die ständische Gerichtsbarkeit an Bedeutung verlor. Die auf dem Regensburger Reichstag von 1532 beschlossene ‚Peinliche Hals- und Gerichtsordnung‘ Karls V., die sog. Carolina, schuf erstmals auf der Basis des römischen Rechts ein reichseinheitliches Straf- und Prozessrecht. Nach der definitiven konfessionellen Spaltung des Reichs im Augsburger Religionsfrieden (1555) trug das Reichskammergericht entscheidend zur Wahrung des Religionsfriedens und zur Integration des Reiches bei.

Der Reichstag, der die Nation in Gestalt seiner territorialen und regionalen Herrschaftsträger repräsentierte, wurde das wichtigste Instrument zur Regulierung einer Mitbeteiligung der Stände an der Regierung des Reiches. Die Einberufung der Reichstage erfolgte durch den Kaiser; ihm oblag es auch, die Verhandlungsgegenstände festzulegen. Von den in drei Kurien – der Kurfürsten-, der Fürsten- und der Städtekurie - erfolgenden Beratungen war der Kaiser ausgeschlossen. Die wichtigste war die Kurfürstenkurie, ohne deren Zustimmung kein Reichstagsbeschluss zustande kam. Der Fürstenkurie wurde aus den weltlichen Fürsten und Grafen und geistlichen Prälaten, insbesondere den Reichsbischöfen, gebildet. Die Geistlichkeit hatte eine deutliche Mehrheit in diesem Gremium; ihre Zustimmung war bei Reichstagsbeschlüssen erforderlich. Die dritte Kurie



bildeten die ca. 65 Reichsstädte; die Fürstenkurien sahen ihre Voten als die maßgeblichen an, gestanden also den Städten nur ein konsultatives Votum zu, das man in der Regel erst einholte, wenn man sich verständigt hatte. Politisch war der Einfluss des Bürgertums, das erhebliche fiskalische Lasten trug, gegenüber Adel und Hochklerus also sehr begrenzt. Gesetzlich verbindliche Reichstagsbeschlüsse, die als Abschiede jedes Reichstages unter der Autorität des Kaisers publiziert wurden, setzten die Zustimmung der Fürstenkurien und des Reichsoberhauptes voraus. Aufgrund einer fehlenden Reichsexekutive oblag die Durchführung der Reichstagsbeschlüsse den einzelnen Reichsständen. Nicht zuletzt dieser politischen Struktur war es geschuldet, dass die seit 1521 in Gestalt des Wormser Ediktes geschaffene Rechtslage, die Luther und seine Anhänger zu verfolgen gebot, in weiten Teilen des Reiches unwirksam blieb. Die Reichstage sollten die wichtigste politische Bühne werden, auf der sich die Vertreter der Reformation artikulieren und schließlich politisch behaupten konnten.

In der Regierungszeit Kaiser Maximilians verstärkten sich die Spannungen zur römischen Kurie. Infolge des Wiener Konkordats von 1448, das Kaiser Friedrichs III. und der Papst gegen den Willen der Reichsstände abgeschlossen hatten, wurde vor allem von Seiten des deutschen Hochklerus gegen päpstliche Rechte bei der Pfündenvergabe und bei der Besetzung kirchlicher Ämter, aber auch gegen finanzielle Leistungen im Falle erfolgter Besetzungen, in ‚Beschwernekatalogen der deutschen Nation‘ (Gravamina nationis germanicae) protestiert. Einzelne Landesfürsten hinderte dies allerdings nicht daran, eigene Vorteile in Rom zu suchen und insbesondere eine ihnen nützliche Personalpolitik zu betreiben; auch in Deutschland war ein vorreformatorisches „landesherrliches Kirchenregiment“, das Teile des Ordenswesens und den Episkopat in die religionspolitischen Ziele der Territorialherren integrierte, eine Realität.

Kaiser Maximilian nutzte die Gravamina-Bewegung, die auf den Reichstagen ihre Plattform fand, um gegen die materielle ‚Aussaugung‘ Deutschlands durch Rom vorzugehen. Dabei diente das französische Modell der Pragmatischen Sanktion von Bourges als Maßstab und Vorbild. Auf dem Augsburger Reichstag von 1518, dem letzten Kaiser Maximilians, der auch den Absprachen für die Wahl seines Enkels Karl zum Nachfolger auf dem Kaiserthron diente und am Rande bereits von dem Prozess um den Wittenberger Augustinermönch Martin Luther berührt war, wurden die Gravamina ins Feld geführt, um eine vom Papst ausgeschriebene Türkenabgabe zu verweigern. Die in der Regierungszeit Maximilians als Mittel antikurialer Politik aktivierten Gravamina trugen entscheidend dazu bei, einer breiten Akzeptanz für die antirömische Polemik der reformatorischen Bewegung in Deutschland den Weg zu bereiten. Das ‚gefühlte Leid‘ einer Ausbeutung durch Rom, dem die realen Zahlungsbelastungen kaum entsprachen, war – wohl nichts zuletzt aufgrund



‚germanischer‘ Inferioritätsreflexe gegenüber den ‚Römern‘ – gesellschaftlich weit verbreitet und konnte seitens der reformatorischen Bewegung, insbesondere durch Luthers Traktat *An den christlichen Adel deutscher Nation* (1520), mühelos aktiviert werden. Insofern waren die kirchlichen und politischen Bedingungen in Deutschland sehr spezifischer Art; sie bildeten unverzichtbare Voraussetzungen der Reformation.

### **Nun einige Bemerkungen zur Frömmigkeit um 1500.**

Es lassen sich einige Entwicklungen und Tendenzen der Frömmigkeitskultur identifizieren, die sich verstärkt im 15. Jahrhundert im gesamten Raum der lateinischen Kirche bemerkbar machten. Dies gilt etwa für die monastische Observanzbewegung, die viele Orden erfasste und zahlreiche Klosterkonvente, insbesondere unter den Bettelorden, zu einer strengeren Befolgung ihrer Regeln veranlasste. Überhaupt scheint das 15. Jahrhundert durch einen geradezu dramatischen Zuwachs an religiösen Aktivitäten gekennzeichnet gewesen zu sein, die in das Kirchenwesen integriert waren. Für Frankreich, England, Italien und Deutschland ist eine signifikante Zunahme an geistlichem Personal registriert worden; sie korrespondierte mit einem allgemeinen Anstieg der Stiftungsbereitschaft. Eine gewaltige Zunahme der kirchlichen Bautätigkeit durchzog Europa vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In Frankreich sind mehr als 1200 Kirchenbauten in diesem Zeitraum errichtet worden; in Deutschland werden es kaum weniger gewesen sein. Wohl niemals zuvor und kaum je später ist in Europa soviel für die Kirche gebaut worden wie am ‚Vorabend‘ der Reformation. Von einer generellen Krise des kirchlichen Christentums, wie sie gelegentlich unter Bezug auf einige z.T. sittlich zweifelhafte Inhaber des Papstamtes oder in Hinblick auf gelegentlich unter Italiens Humanisten begegnende frivole ‚Freigeister‘ behauptet wurde, kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Man erwartete von der Kirche und ihren Institutionen in der Regel mehr und anderes als von allen anderen Ordnungs- und Lebensmächten der Zeit. Gelegentlich begegnende Beispiele von Feindseligkeit von Laien gegen den Klerus sollte man nicht im Sinne eines prinzipiellen ‚Antiklerikalismus‘ überbewerten; zumeist traten sie dann auf, wenn Geistliche berechtigten Erwartungen der Laien nicht entsprachen, also z.B. unkeusch lebten oder als unbillig empfundene Abgaben forderten. Auch das Papstamt genoss in weiten Teilen der lateineuropäischen Christenheit hohes Ansehen.

In das Gesamtbild der kirchlich stabilen Verhältnisse ‚um 1500‘ gehört auch hinein, dass es nurmehr wenige Ketzler gab. Dort, wo sie auftraten, standen sie für religiöse Überzeugungen – etwa die Laienbibel, aber auch anderes religiöses Schrifttum in der Volkssprache, die Gleichheit von Priestern und Laien, die Orientierung der Lebensgestalt der Kirche an ihren apostolischen

Ursprüngen, die Kritik an klerikalem Luxus, die Absage an das Ablasswesen und veräußerlichte Frömmigkeitsformen usw. - , die später auch in der Reformation anzutreffen sind. Einige Waldensergruppen hatten sich im 14. Jahrhundert nach Böhmen und Brandenburg begeben; im 15. gingen sie enge Verbindungen mit der hussitischen Bewegung ein. Lombardische Waldensergruppen hatten in den Cottischen Alpen westlich von Turin, in der Provence und in Kalabrien überlebt und waren immer wieder verfolgt worden; die Anfänge der Hexenverfolgung hängen historisch mit dem Kampf gegen die Waldenser zusammen. Die romanischen Waldenergruppen traten seit den 1520er Jahren in engen Kontakt zur Reformation. Die englischen Lollarden, Anhänger John Wyclifs, vermochten seit dem 14. Jahrhundert nur im Untergrund, insbesondere in Hauskreisen, zu überleben. Aus der Tatsache, dass man sie noch im 16. Jahrhundert verfolgte, kann man immerhin schliessen, dass es ‚Reste‘ von ihnen überlebt hatten. Dort, wo es in Europa noch verstreute Reste von Ketzerei gab, wurden sie als Wegbereiter der Reformation wirksam oder ex post zu solchen stilisiert.

Auch die Bruderschaften, geistliche Korporationen von Laien und Klerikern, die zum Teil engstens mit den Zünften und Gilden zusammenhingen und zumeist einzelnen Heiligen geweiht waren, hatten ‚um 1500‘ Hochkonjunktur. Hier betete man gemeinschaftlich für die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder und ihre Angehörigen und organisierte kollektiv ein liturgisches Totengedenken, das die Möglichkeiten einer einzelnen Familie überstieg. Nicht selten waren Menschen auch Mitglieder mehrerer Bruderschaften; so konnten sie deren jeweilige Heilseffekte bündeln und entsprechend mehr für ihr Seelenheil tun.

Vor allem im städtischen Raum nahmen die religiösen Ansprüche der Bürger im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert offenbar ständig zu. Dies ist nicht nur aus dem explosiven Anstieg der Produktion volkssprachlicher religiöser Literatur im Allgemeinen zu folgern; vor allem in Deutschland, wo bis 1522 14 hoch- und vier niederdeutsche Bibeldrucke und eine große Anzahl sogenannter Plenare, die die Predigt- und Lesetexte des Kirchenjahres enthielten, erschienen sind, mehr als in jedem anderen europäischen Land, bezog sich dieses Interesse auch im Besonderen auf die älteste und ehrwürdigste Urkunde des Christentums überhaupt. Dass das biblische Wort in der Volkssprache - ungeachtet der Einschränkungsversuche kirchlicher Obrigkeiten – auf ‚Nachfrage‘ stieß, stellt eine wichtige Rezeptionsbedingung für die Reformation dar.

Die Bürger ließen es sich auch etwas kosten, den christlichen Glauben durch Predigten erschlossen zu bekommen. In vielen Städten wurden sogenannte Prädikaturen durch bürgerschaftliche Stiftungen eingerichtet, auf die man gelehrte, häufig zu Doktoren der Theologie promovierte



Männer berief; deren Aufgabe bestand primär darin, ein geistig anspruchsvoll gewordenes bürgerliches Publikum, das im bloßen Vollzug der sakramentale Rituale keine umfassende religiöse Befriedigung zu finden schien, sachgerecht über den christlichen Glauben zu orientieren. Im Zusammenhang der Intensivierung der bürgerschaftlichen Bemühungen, die Religion, d.h. die kirchlichen Institutionen innerhalb der eigenen Mauern, stärker ‚unter Kontrolle‘ zu bekommen, das sittliche Ethos der Priester zu heben und sie rechtlich in die Bürgerschaft zu integrieren, den Bettel zu begrenzen und die Armenfürsorge der kirchlichen Zuständigkeit zu entziehen, die Kompetenzen bischöflicher Stadtherren zu minimieren, die finanziellen Investitionen für das Heil kommunal zu regulieren und einen substantiellen Einfluss auf die Besetzungsrechte der städtischen Pfarreien zu nehmen, ist es in der Forschung üblich, auch von einem vorreformatorischen ‚städtischen Kirchenregiment‘ zu sprechen. Dass in dieser Hinsicht seit den frühen 1520er Jahre im Zeichen der Reformation Entscheidungen umgesetzt wurden, die im Planungs- und Handlungshorizont der vorreformatorischen Ära lagen, ist evident.

Als ein Grundzug vieler zeitgenössischer Frömmigkeitspraktiken hat das Kumulative, Massenhafte, Zähl- und Verrechenbare zu gelten – ein ‚heilsökonomisch‘- religionskulturelles Abbild des zeitgenössischen frühkapitalistischen Wirtschaftsethos. Mehr Messen für das Seelenheil; mehr Prozessionen, bei denen das verehrungswürdige Sakrament mit den Augen genossen, die Abwehr von Schaden erbeten und Feld und Flur gesegnet wurden; mehr Ablässe zur Verkürzung der Fegefeuerpein; mehr Heilumsschauen – also sakrale Präsentationen von Reliquien mit entsprechenden Gnadenwirkungen; mehr Wallfahrten – zu den um 1500 mannigfach aufkommenden regionalen Wunderorten oder zu den ‚klassischen‘ Zielen der Lateineuropäer: Rom, Santiago de Compostella, Jerusalem; mehr messbare Gebetsleistungen in Gestalt fester Pensen im Zusammenhang des Bußinstituts; mehr Heilige und ‚Schutzhelfer‘, die, in Reliquientranslationen europaweit gehandelt und distribuiert, dem Gläubigen beistanden - mit zunehmender Spezialisierungstendenz für allerlei Unbill; mehr verehrungswürdige Bildnisse, die in reicher Zahl gestiftet und in größter Kunstfertigkeit produziert wurden und vor denen zu beten, die zu berühren, irgendwie heilsam war. Freilich wird man dieses ‚Mehr‘ in den Verdichtungszone zeitgenössischer Kultur, den Städten, Höfen und Residenzen, und in den dichtbesiedelten Ballungszentren – Oberitalien, Burgund, den Niederlanden, Ober- und Mitteldeutschland - deutlicher wahrnehmen als in den ländlichen und schwächer besiedelten Regionen Europas. Die Grundlogik dieser am ‚do ut des‘ orientierten quantifizierenden Frömmigkeit, dass ein ‚Mehr‘ an frommem Einsatz auch ein ‚Mehr‘ an Heilssicherung bedeuten müsse, erfreute sich allgemeiner Plausibilität. Auch die Gnadenlehre der zeitgenössischen Universitätstheologie, der Scholastik, favorisierte in der Regel



ein Modell des In- und Miteinanders von frommem christenmenschlichen Engagement in ‚guten Werken‘ und göttlich-sakramentalem Beistand; radikale gnadentheologische Ideen im Anschluss an Augustin stellen aufs ganze gesehen eher eine Randerscheinung dar. Der theologische ‚mainstream‘ der Zeit setzte selbstverständlich voraus, dass der einzelne Mensch durch das Tun oder Unterlassen des ihm Möglichen (das *facere quod in se est*) an seinem Heil oder Unheil mitwirke.

Unter den heiligen Helfern ragte Maria hervor; wie keine Zweite deckte sie ein geradezu universales Spektrum an Sinnbezügen und Lebensentwürfen ab: Von der Himmelskönigin bis zur armen Magd, von der gebärenden oder klagenden Mutter bis zur selbst die Trinität bergenden Schutzmantelmadonna, von der tugendsamen Ehefrau und gehorsamen Tochter bis zur thronenden Gottesmutter, von der erotischen Schönen bis zur Miterlöserin. Auch wenn die Frage der erbsündenfreien Genealogie Mariens in einer Linie unbefleckter Empfängnisse (*immaculata conceptio*) dogmatisch umstritten, ja umkämpft war, hatten sich in der zeitgenössischen Frömmigkeit und Kunst die Mutter und die Großmutter Mariens, die Heilige Anna, die Heilige Emerentia nebst der ‚Heiligen Sippe‘, als feste Referenzgrößen bürgerlich-frommen Familiensinns imponiert. Die um 1500 beliebte Rosenkranzfrömmigkeit, bei der eine Perlenschnur zum Zählen der Gebetsstücke des Ave Marias und des Vaterunsers diente, erfasste alle gesellschaftlichen Kreise und war im Kern Marienfrömmigkeit.

Nicht weniger schillernd als die Marien- war die Christusfrömmigkeit der Zeit. Auch sie deckte ein beinahe universales Spektrum ab: Vom richtenden Gottes- zum leidenden Menschsohn, vom Krippenkind zum Schmerzensmann, vom sich opfernden Gotteslamm zum Tugendlehrer, vom entstellend Gemarterten zum verklärt Auferstandenen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts freilich hatte die meditative Versenkung in das Leiden und Sterben, in die Nachfolge Christi (*imitatio Christi*), so der Titel eines berühmten, weit verbreiteten Erbauungsbuches des Niederländers Thomas a Kempis, das der Frömmigkeitsbewegung der ‚Devotio moderna‘ zugeordnet wird, hohe Konjunktur. Die Zunahme an religiöser Laienbildung, die sich insbesondere im städtischen Bereich um 1500 nachweisen lässt, erfuhr durch die Devotio moderna eine kräftige Förderung. Das ‚Moderne‘ an der Frömmigkeitsbewegung der Devotio moderna, die auch auf Gestalten wie Luther oder den großen Humanisten Erasmus von Rotterdam ein- und in der Reformation mannigfach nachwirkte, bestand in der Hinwendung zur individuellen religiösen Erfahrung, in der Förderung religiöser Laienbildung, darin, das Verhältnis von Klerus und Laien religiös zu relativieren und die Spiritualität auf Christus zu zentrieren. Die selbstverständliche und nüchterne Kirchlichkeit der Devoten und ihre Distanz gegenüber amtshierarchisch-klerikalen Attitüden und äusserlich-



ritualistischen Frömmigkeitspraktiken dürften Haltungen befördert haben, die in die Reformation einmündeten.

Auch in der literarischen Tradition der Sterbekunst (ars moriendi)- Literatur wird ein Frömmigkeitsmuster greifbar, das der individuellen Seel- und Heilssorge gewidmet ist. Das Ziel dieser häufig mit reichen Illustationen versehenen Erbauungsschriften, die auch Illiteraten zu meditativer Versenkung angesichts des bevorstehenden Todes dienen sollten, bestand darin, einem einzelnen Christen bei der Vorbereitung auf sein Sterben zu helfen.

Das in vieler Hinsicht charakteristischste und omnipräsenteste Element spätmittelalterlicher Frömmigkeit war der Ablass. Ihn gab es nicht nur in Form der außerordentlichen päpstlichen Plenarablässe, die die vollständige Vergebung von Sünde und Schuld, etwa aus Anlaß der Jubiläen oder im Zuge spezieller Kampagnen propagierten – zur Vorbereitung von Kreuzzügen gegen die Türken oder die Russen etwa, bisweilen auch gegen innerkatholischer Gegner, zur Unterstützung kirchlicher Baumaßnahmen etc. –; ihn gab es auch in Gestalt unspektakulärer ‚kleiner Ablässe‘, die zeitliche Einheiten von 40 Tagen verschärfter Bußzeit, sogenannte Quadragenen, ‚erließen‘ und seit dem IV. Laterankonzil von 1215 von den Prälaten der Kirche gespendet werden konnten. In diesen ‚kleineren‘ Ablässen, die es praktisch in jeder Kirche nahezu immer gab, wirkte noch das aus der ‚Urzeit‘ des Bußinstituts tradierte ‚tarifliche‘ Verrechnungswesen nach, mit dessen Hilfe bestimmte Sünden mit bestimmten Strafzeiten verschärfter Buße kompensiert wurden. Die ursprüngliche Funktion des Ablasses bestand nämlich darin, die nach dem Tod ungebüßt gebliebenen Sündenstrafen, die im Fegefeuer abzuleisten waren, zu erlassen. Der Ort, an dem die Bußleistungen auferlegt wurden, war die Beichte; mindestens einmal im Jahr hatte sie jeder religionsmündige Christ abzulegen. Durch eine Addition unterschiedlicher Ablässe, die etwa bei den grossen Heiltumsschauen viele Millionen Jahre umfassen konnten, erhielt der einzelne Gläubige die Möglichkeit, die noch ‚offenen‘ Fristen verschärfter Buße zu kompensieren und so das ‚Konto‘ der Sündenstrafen ‚auszugleichen‘. In dieser Form setzte der Ablass das Beicht- und Bußinstitut voraus und milderte seine Härten.

Ein wenig anders stellte es sich bei den Plenarablässen dar; sie waren ein exklusives Recht der Päpste und gewährten die vollständige Vergebung der Sündenstrafen (plena remissio peccatorum). Zu den Eigentümlichkeiten der in ihrer dogmatischen Substanz nicht bis ins Einzelne geklärten Ablasspraxis des späten Mittelalters gehörte es, dass bisweilen nicht nur die vollständige Vergebung der auferlegten Bußstrafen (poena), sondern auch die der Sündenschuld (culpa) propagiert wurde. In dieser Form aber unterlief und gefährdete der Ablass das Bußinstitut, dessen



Aufgabe eben darin bestand, im Anschluss an die Ohrenbeichte (*confessio oris*) von der Schuld freizusprechen (*absolutio*) und kompensatorische Bußleistungen (*satisfactio operis*) aufzuerlegen. Dem Ablass war ursprünglich nur die Funktion zugekommen, letztere zu erlassen; durch die Anmutung einer Vergebung von „Sünde und Strafe“ aber drohten die Plenarablässe zu einer Art päpstlichem Sondersakrament zu werden, das die Struktur der Sakramentskirche im Ganzen erschütterte. Da eine verbindliche lehramtliche Entscheidung über die Leistungen und Grenzen des Ablasses nicht existierte, ist mit einer erheblichen Eigendynamik der Praxis zu rechnen.

Der Erwerb eines Ablassbriefes war in der Regel mit finanziellen Leistungen verbunden, die sozial tarifiert waren, also dem sozialen Stand des Empfängers entsprachen. Die Erträge der Kampagnen flossen keineswegs uneingeschränkt, oft nicht einmal mehrheitlich nach Rom. Den Anteil der Ablasserträge am päpstlichen Gesamthaushalt sollte man also nicht überschätzen. Die Ablassstruhen hatten viele Schlösser, und nur durch ein Zusammenspiel aller Beteiligten ließen sie sich öffnen. Zumeist verdienten verschiedene weltliche Obrigkeiten mit, ja finanzierten militärische Operationen aus den Erträgen insbesondere der Kreuzzugsablässe. Eine der wichtigsten Neuerungen des Ablasswesens, die zuerst und vor allem von Peraudi propagiert worden war, bestand in den Ablässen für Verstorbene. Auf diese Weise wurde es möglich, seine Lieben mit unmittelbarer Wirkung bei Erwerb eines Ablasses aus dem Fegefeuer zu befreien; die später dem marktschreierischen Agieren des Ablassprediger Johannes Tetzel zugeschriebene Formel: „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“ entsprach einer verbreiteten ablasstheologischen Praxis.

Die inflationäre Propagierung der Plenarablässe seit dem 15. Jahrhundert scheint nach und nach zu Umsatzeinbussen geführt zu haben; jedenfalls werden die nachweisbaren Erträge – zumal in Deutschland – geringer, je näher man dem Jahr 1517, dem Beginn von Luthers öffentlicher Ablasskritik, kommt. Wie breit die Akzeptanz des Ablasses in allen seinen Erscheinungen unter den zeitgenössischen Theologen und Kirchenleuten tatsächlich war, wird kaum eindeutig zu entscheiden sein. Die Praxis der Päpste, die Plenarablässe ihrer Vorgänger aufzuheben um den Absatz ihrer eigenen zu befördern, überhaupt die Fiskalisierung des Heils, die mit dem Ablassinstitut verbunden war, dürfte manchem Zeitgenossen anstößig gewesen sein. Wenn man ein schwelendes Unbehagen gegenüber den Auswüchsen des Ablasswesens voraussetzt, fällt es leichter, die große Resonanz, auf die Luthers Kritik stieß, einzuordnen.



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V.

---

Die abschließende Frage, wie es zur Reformation kam, kann ich nunmehr sehr knapp und thetisch beantworten. Und zwar wie folgt:

1. Die politische Struktur des Reiches machte es möglich, dass einzelne Reichsstände die reformatorische Bewegung schützten.
2. Die konsequente Nutzung des Printmediums verschaffte Luther und seinen Anhängern eine rasche Aufmerksamkeit. Der Druck rettete sein Leben.
3. Der Inhalt ihrer Botschaft wurde von vielen Zeitgenossen als Lösung ihrer religiösen Konflikte und als Antwort ihrer Heilsfragen wahrgenommen.
4. Jede gesellschaftliche Gruppe der Zeit fand in der reformatorischen Propaganda Ansätze, mit der sie etwas für ihre Situation Hilfreiches anfangen konnte.
5. Die äußere Bedrohung des Reichs durch die Osmanen und des Kaisers durch Frankreich erhöhte die politischen Handlungsspielräume der protestantischen Reichsfürsten.
6. Die Durchsetzung der Reformation gelang, weil unterschiedlichste Kampf- und Aktionsformen ineinandergriffen und die weltlichen Obrigkeiten auf den Veränderungsdruck, der von Teilen der Bürgerschaft und der Landbevölkerung ausging, durch Entscheidungen kanalisieren. Die Reformation war auch deshalb erfolgreich, weil sie nach einer Phase revolutionärer Gärung bestehende Herrschaftsverhältnisse stabilisierte.
7. Die Reformation folgte keiner Notwendigkeit, lag auch nicht einfach in der Luft. Sie verdankt sich einer spezifischen historischen Konstellation.

24.4.2015, aej-Fachtagung Reformation

**Prof. Dr. Thomas Kaufmann**

Theologische Fakultät

Georg-August-Universität Göttingen

<http://www.uni-goettingen.de/de/55878.html>

[www.evangelisches-infoportal.de](http://www.evangelisches-infoportal.de)